

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/5/10 87/14/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1988

## **Index**

Abgabenverfahren

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## **Norm**

BAO §21

EStG 1972 §22 Abs1 Z3

EStG 1972 §4 Abs4

HGB §161

HGB §163

## **Rechtssatz**

Führt bei untereinander verflochtenen Gesellschaften entgegen dem KG-Gesellschaftsvertrag nicht die Komplementär GmbH, sondern eine andere GmbH die Geschäfte der GmbH & Co KG, dann bietet nur die persönliche Verflechtung zwischen den drei Gesellschaften eine Erklärung dafür, daß die Kosten für die der Komplementär GmbH obliegende Geschäftsführung nicht mit dieser, sondern mit der anderen GmbH verrechnet wurden, und dies noch dazu, ohne daß eine eindeutige, nach außen in Erscheinung getretene Vereinbarung nachgewiesen werden konnte, nach der entgegen dem KG-Gesellschaftsvertrag der anderen GmbH die Geschäftsführung der GmbH & Co KG obliegen wäre. Im übrigen kann auch gesellschaftsrechtlich die Geschäftsführungsbefugnis nicht einem Dritten übertragen werden und es müssen, wenn die tatsächliche Geschäftsführung übertragen werden soll, klare Abreden getroffen werden, worin die Tätigkeit, die übertragen wird, nun zu bestehen hat und wie sie zu honorieren ist (vgl Kastner, Grundriß des Gesellschaftsrechts4, Seite 73). Bei dieser Sachlage stellen die Geschäftsführerbezüge, die durch die der Komplementär GmbH obliegende Geschäftsführung der GmbH & Co KG veranlaßt sind, nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt (von der KG dieser zu vergütende) Aufwendungen der Komplementär GmbH dar.

## **Schlagworte**

Kommanditgesellschaft Kommanditgesellschaftsgesellschaftsvertrag GmbH & Co KG

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140084.X09

## **Im RIS seit**

05.01.2022

## **Zuletzt aktualisiert am**

05.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)